

1. Zur Differenzierung entsprechend der unterschiedlichen Schwere dieser Straftaten regelt diese Bestimmung die **schweren Fälle** der Brandstiftung.

- Nach Ziff. 1 liegt ein schwerer Fall vor, wenn durch die Tat fahrlässig
- der Tod eines Menschen verursacht wird;
  - eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht wird oder
  - eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr gebracht wird.

Wird durch die Tat ein besonders schwerer Schaden fahrlässig verursacht, liegt nach Ziff. 2 ebenfalls eine schwere Brandstiftung vor.

- Sie ist nach Ziff. 3 auch gegeben, wenn durch die Brandstiftung
- die Begehung einer anderen Straftat ermöglicht werden soll oder
  - die Aufdeckung einer anderen Straftat verhindert werden soll.

Erschwert oder verhindert der Brandstifter das Löschen des Brandes, liegt nach Ziff. 3 ebenfalls eine schwere Brandstiftung vor.

2. Die schwere Brandstiftung nach Ziff. 1 ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt, d. h., der Täter muß den Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen oder die unmittelbare Gefahr für eine Vielzahl von Menschen fahrlässig durch die Tat verursacht haben.

Auf welche Weise der **Tod** eintritt, ob beispielsweise durch Ersticken, Verbrennen oder Erschlagen durch herabstürzende Teile, ist für die Erfüllung des Tatbestandes insoweit unerheblich, soweit die Todesursache auf den Brand zurückzuführen ist. An die Folgen der fahrlässig herbeigeführten **Körperverletzung** sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei § 116. Eine **Vielzahl von Menschen**, die durch die Brandstiftung fahrlässig in unmittelbare Gefahr gebracht wird, ist dann gegeben, wenn nicht nur mehrere, sondern ein größerer Kreis von Menschen gefährdet wird. Die Gefährdung von zwei oder drei Personen reicht zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus.

Eine **unmittelbare Gefahr** liegt dann vor, wenn der Eintritt des Schadens akut bevorsteht, wenn er gegenwärtig ist und durch das Verhalten des Täters in der Regel nicht mehr abgewendet werden kann, der Eintritt des Schadens jedoch durch anderweitige Umstände verhindert werden konnte. Das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ergibt sich aus den konkreten Umständen der Straftat. Das Tatbestandsmerkmal schließt die Verantwortlichkeit für jede entfernt liegende Möglichkeit der Gefährdung aus und gewährleistet, daß nur solche Fälle erfaßt werden, bei denen der Schaden nur durch außergewöhnliche Umstände oder durch aufopferungsvollen Einsatz eines anderen wider allen Erwartungen verhindert werden konnte.

3. Das erfolgsqualifizierte Delikt der schweren Brandstiftung liegt auch vor, wenn der Täter durch die Tat einen **besonders schweren Schaden** fahrlässig verursacht.

Ein besonders schwerer Schaden wird dann verursacht, wenn durch die Brandstiftung erhebliche materielle Werte vernichtet werden. Dazu gehören nicht nur Werte des sozialistischen Eigentums, sondern auch per-